

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ba027cca-d9b8-3504-98d3-863b77bc3b10>

| Bibliografie | |
|-------------------------|-------------------|
| Titel | Handelsgesetzbuch |
| Redaktionelle Abkürzung | HGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 4100-1 |

§ 578 HGB - Sondervergütung

(1) ¹Hat der Berger Bergungsmaßnahmen für ein Schiff durchgeführt, das als solches oder durch seine Ladung eine Gefahr für die Umwelt darstellte, so kann er von dem Eigentümer des Schiffes die Zahlung einer Sondervergütung verlangen, soweit diese den Bergelohn übersteigt, der dem Berger zusteht. ²Der Anspruch auf Sondervergütung besteht auch dann, wenn das geborgene Schiff und das Schiff, von dem aus die Bergungsmaßnahmen durchgeführt wurden, demselben Eigentümer gehören.

(2) ¹Die Sondervergütung entspricht den dem Berger entstandenen Unkosten. ²Unkosten im Sinne von Satz 1 sind die im Rahmen der Bergungsmaßnahmen vernünftigerweise aufgewendeten Auslagen sowie ein angemessener Betrag für Ausrüstung und Personal, die tatsächlich und vernünftigerweise für die Bergungsmaßnahme eingesetzt worden sind. ³Bei der Bestimmung der Angemessenheit des für Ausrüstung und Personal anzusetzenden Betrages sind die in [§ 577 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 bis 10](#) genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) ¹Hat der Berger durch seine Bergungsmaßnahmen einen Umweltschaden ([§ 575 Absatz 2](#)) verhütet oder begrenzt, so kann die nach Absatz 2 festzusetzende Sondervergütung um bis zu 30 Prozent erhöht werden. ²Abweichend von Satz 1 kann die Sondervergütung unter Berücksichtigung der in [§ 577 Absatz 1 Satz 2](#) genannten Kriterien um bis zu 100 Prozent erhöht werden, wenn dies billig und gerecht erscheint.

